

Mobiltelefon | Unerlaubtes Benutzen

_ Wird das Mobiltelefon im Straßenverkehr in die Hand genommen, um die Uhrzeit abzulesen, liegt ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO vor.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 27.01.2014,

Az. 1 SsRs 1/14, NZV 2015, 203

Rechtsschutz | Tatsachenvortrag im Versicherungsfall entscheidet

Erhebt der Versicherungsnehmer (VN) einer Rechtsschutzversicherung einen Anspruch gegen einen Dritten (z.B. Kaskoversicherung), ist für die Festlegung der den Versicherungsfall kennzeichnenden Pflichtverletzung allein der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der VN den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet (z.B. die Zahlungsablehnung der Kasko).

BGH, Entscheidung vom 25.02.2015, Az. IV ZR 214/14, r+s 2015, 193

Videoaufzeichnung | Kein Beweis bei Unfall im Zivilverfahren

 Aufzeichnungen einer in einem Pkw installierten Dashcam können im Zivilprozess nicht als Beweismittel zum Hergang eines Verkehrsunfalles verwertet werden.

> LG Heilbronn, Urteil vom 03.02.2015, Az 3 S 19/14, r+s 2015, 208

Kfz-Schäden | Berufung auf Offensichtlichkeit durch Verkäufer

Beruft sich ein Kfz-Verkäufer darauf, dass der Käufer aufgrund der Offensichtlichkeit Kenntnis von Kfz-Schäden hätte haben müssen, muss er zum Nachweis der erforderlichen Kenntnis des Käufers konkrete äußere Tatsachen darlegen und unter Beweis stellen. Aus diesen muss sich auf die Kenntnis des Käufers von den Schäden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schließen lassen.

OLG Köln, Urteil vom 19.07.2014, Az. 18 U 104/14; DAR 2015, 264

Dashcams | Verwertung von Videoaufzeichnungen im Strafverfahren

_ Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung zwischen dem Interesse eines Zeugen an der Anfertigung der Aufzeichnungen zum Zweck der Beweissicherung in einem Strafverfahren und dem Interesse des Angeklagten an der Unverletzlichkeit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt das Interesse des Zeugen.

Entscheidend ist, dass eine kurze und anlassbezogene Aufzeichnung nur die Fahrzeuge, nicht aber die Insassen der Fahrzeuge abbildet und ausschließlich Vorgänge erfasst werden, die sich im öffentlichen Verkehrsraum ereignen.

In der Regel tritt das Recht des Angeklagten auf informationelle Selbstbestimmung hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung respektive der Aufklärung eines Vergehens zurück, wenn nach den bisherigen Ermittlungen im Fall eines Schuldspruches eine Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe droht.

AG Nienburg, Urteil vom 20.01.2015, Az. 4 Ds 155/14, 4 Ds 520 Js 39473/14 , DAR 2015, 280



Straßencharakter | Vorfahrt auf Parkplätzen

— Auf Parkplätzen findet § 8 Abs. 1 StVO (Vorfahrt an Kreuzungen und Einmündungen) nur Anwendung, wenn die Fahrbahnen so eindeutig Straßencharakter haben, dass die Funktion des § 8 Abs. 1 StVO, nämlich die Schaffung und Aufrechterhaltung eines (quasi) fließenden Verkehrs, deutlich im Vordergrund steht. Also: de facto keine grundsätzliche Vorfahrtregelung und somit im Zweifel Anwendung des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots.

LG Saarbrücken, Urteil vom 21.11.2014, Az. 13 S 132/14; zfs 2015, 201



Sturmschäden | Deckung in der Teilkasko nicht zeitlich unbefristet

Ein von der Teilkaskoversicherung gedeckter Sturmschaden an einem Fahrzeug liegt nicht (mehr) vor, wenn ein durch einen Sturm abgerissener Ast sich erst nach längerer Zeit aus einem Baum löst und auf den darunterstehenden versicherten Wagen fällt.

AG Bremen, Urteil vom 16.01.2015, Az. 7 C 323/14, zfs 2015, 215

Kasko | Vollständiger Reparaturkostenersatz – Beleg durch Fotos?

— Gemäß Ziffer A.2.8.1 AKB kann der Geschädigte den Ersatz der für die Reparatur erforderlichen Kosten bei vollständiger und fachgerechter Reparatur nur dann verlangen, wenn er diese durch Vorlage einer Rechnung nachweist.

Will der Geschädigte die Reparatur dagegen durch die Vorlage von Fotos belegen, genügt dies grundsätzlich nicht. Vielmehr ist die gesamte Reparatur durch eine Rechnung zu belegen.

AG Düsseldorf, Urteil vom 12.02.2014, Az. 22 C 14 233/13; r+s 2015, 190

Fiktive Abrechnung | Verweis auf kostengünstigere Reparaturmöglichkeit

Der Geschädigte, der den Fahrzeugschaden bereits behoben hat, aber weiterhin fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnet, muss damit rechnen, dass die Erforderlichkeit des vom Gutachter ermittelten Geldbetrages noch später im Prozess von der Gegenseite bestritten wird und sich bei der Überzeugungsbildung des Gerichts, ob der verlangte Geldbetrag auch tatsächlich der erforderliche Betrag ist, ein geringerer zu ersetzender Betrag ergibt.

BGH, Urteil vom 15.07.2014, Az. VI ZR 313/13, NZV 2015, 182